

Droste GbR

Nachtigallenweg 50

32609 Hüllhorst

Aufstellung eines Bebauungsplans
zur Nachnutzung des Dewert-Geländes
der Stadt Bünde

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Droste GbR

Aufstellung eines Bebauungsplans
zur Nachnutzung des Dewert-Geländes
der Stadt Bünde

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

18-471

Bearbeitungsstand

29.08.2018

Auftraggeber

Monika und Lothar Droste GbR
Nachtigallenweg 50
32609 Hüllhorst

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Marie Schirmeyer
B.Sc. Landschaftsarchitektur

Sebastian Fischer
B.Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	6
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	6
5.0	Stufe I - Vorprüfung	11
5.1	Wirkfaktoren	11
5.2	Artnachweise	13
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials	14
5.4	Konfliktanalyse	17
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	29
6.1	Artengruppe Fledermäuse	29
6.2	Vögel	31
7.0	Zusammenfassung	35
8.0	Quellenverzeichnis	37

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Gemarkung Hunnebrock Nr. 22 „Bereich Eichholzstraße, Am Strangbach, Stauffenbergstraße“ zur Nachnutzung des Dewert-Geländes in der Stadt Bünde.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSCHG i.V.m. § 30 LNATSCHG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden zu befolgende Verbotstatbestände genannt. Dies sind das Töten und Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1); eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP sinn-vollerweise nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit güns-tigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016). Dennoch gilt der Ver-botstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) für alle Vogelarten.

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ab-lauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potenzieller artenschutz-rechtliche Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Ar-tenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikoma-nagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewandt werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenban-ken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Dorste GbR plant die Nachnutzung des Dewert-Geländes im Straßeneck an der Eichholzstraße, Stauffenbergstraße und Am Strangbach in Bünde. Ziel der Planung ist, die bauleitplanerische Grundlage zur Realisierung von Wohngebiet zu schaffen. Hierzu will die Stadt Bünde einen Bebauungsplan aufstellen.

Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von 11.090 m² die Flurstücke 294, 295 und 296 der Flur 4 innerhalb der Gemarkung Hunnebrock.

Die Planung sieht vor, das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ in offener Bauweise mit maximal zwei Vollgeschossen und einer Grundflächenzahl von 0,4 auszuweisen. Im Westen und Südosten des Plangebietes werden eine maximale Traufhöhe von 7,0 m und eine maximale Firsthöhe von 11,5 m zugelassen. Im Mittig des Plangebiets und im Nordosten werden mit einer maximalen Traufhöhe von 6,5 m und einer maximalen Firsthöhe von 10 m leicht reduzierte Gebäudehöhen zugelassen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen dargestellt, sodass sich insgesamt fünf unterschiedlich dimensionierte Baufelder ergeben. Ferner wird im Osten eine Retentionsfläche festgesetzt.

Darüber hinaus werden Pflanzgebote festgesetzt. Demnach ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Laub- bzw. Obstbaum mit definierter Mindestpflanzqualität zu pflanzen. Darüber hinaus sind mindestens 15 % der Grundstücksflächen mit landschaftsgebundenen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und ggf. gleichwertig zu ersetzen. Im Westen wird zudem ein Baum zum Erhalt festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt durch eine zu schaffende private „Straßenverkehrsfläche“, die als Stichstraße von der Straße Am Strangbach vorgesehen ist. Eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger und Anlieger festgesetzte Fläche erstreckt sich vom Süden in den Nordosten des Plangebietes (DHP 2018).

Die Realisierung der Planung soll abschnittsweise erfolgen, sodass der nordwestliche Teil des Plangebietes (ca. 2.550 m²) vorerst von der Umsetzung unberücksichtigt bleibt. Hier soll nach Umstrukturierungsmaßnahmen vorerst weiterhin gewerbliche Nutzung stattfinden und nur planungsrechtlich die Möglichkeit zur Umnutzung in ein Wohngebiet geschaffen werden (DHP 2017).

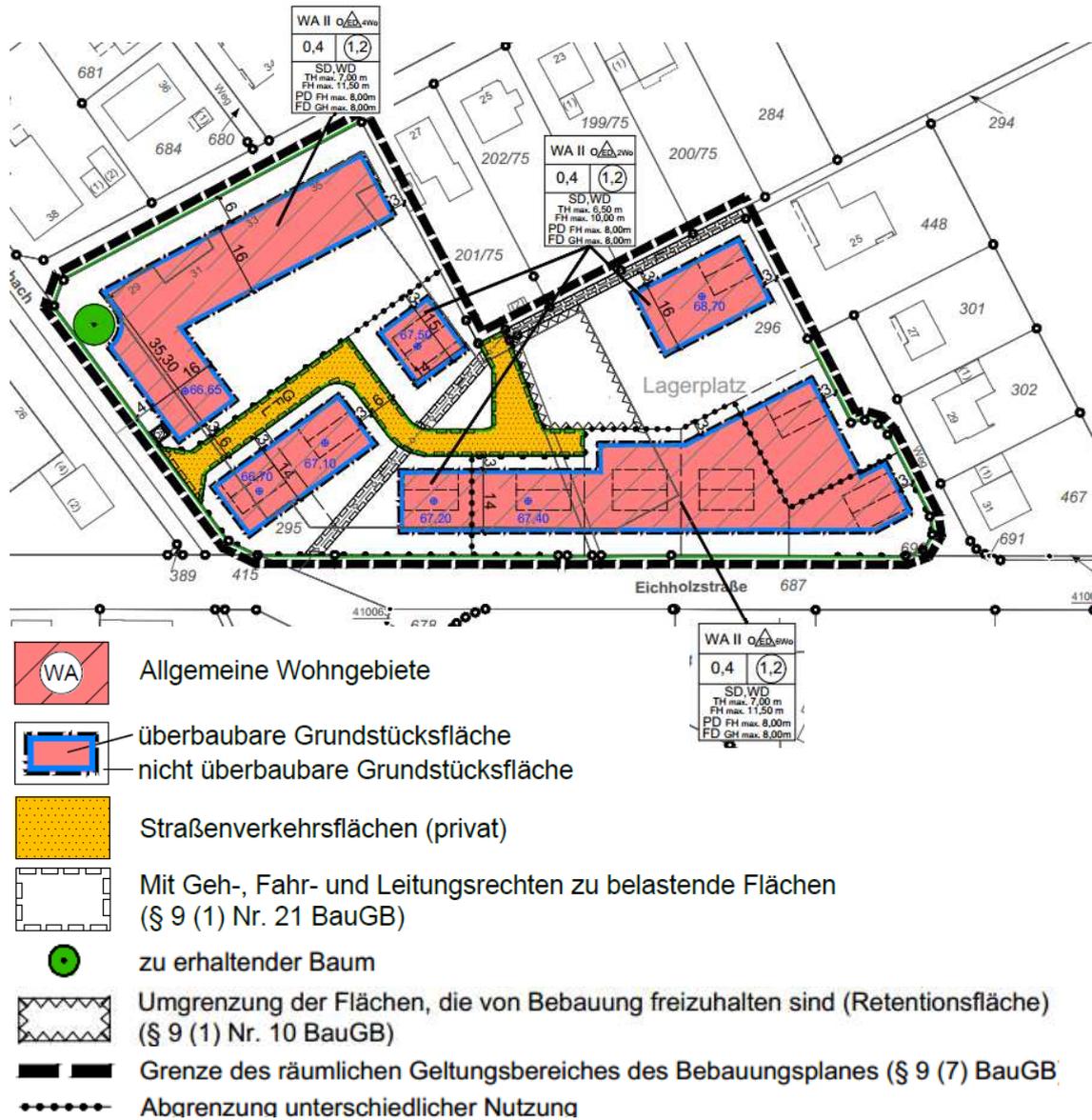


Abb. 2 Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes Gemarkung Hunnebrock Nr. 22 „Bereich Eichholzstraße, Am Strangbach, Stauffenbergstraße“ (DHP 2018).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplans Gemarkung Hunnebrock Nr. 22 „Bereich Eichholzstraße, Am Strangbach, Stauffenbergstraße“ mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet



Abb. 3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, Plangebiet als rote Strichlinie dargestellt.

Legende

- 1 = Laubwälder mittlerer Standorte
- 2 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- 3 = Fettwiesen und -weiden
- 4 = Äcker, Weinberge
- 5 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 6 = Gebäude

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hunnebrock, welcher sich im Süden der Stadt Bünde befindet. Nördliche, westliche, südliche und östliche Grenze bilden die Stauffenbergstraße, die Straße Am Strangbach und die Eichholzstraße. Im Nordosten stellt zudem die angrenzende Bebauung (Wohngebäude) die Grenze des Geltungsbereichs dar. Das Plangebiet wird von gewerblich genutzten Gebäuden mit großflächig versiegelten Stellplatz-, Lager- und Rangierflächen (diese weisen keine Lebensraumfunktion auf) sowie kleinflächigen Freianlagen bestimmt.

Lebensraumtyp 2

Kleinflächig sind Freianlagen in Form eines Gehölzstreifens im Nordosten, dreier Pflanzbeete mit Gehölzbestand (Linde, Birken und Kiefer) im Westen sowie einer Rasenfläche im Osten vorhanden.



Lebensraumtypen 5

Den überwiegenden Teil der Fläche des Plangebiets nimmt ein gewerblich genutzter Gebäudekomplex mit zahlreichen ineinander verschalteten Hallenteilen ein.



4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich zahlreiche Wohngebäude sowie gewerblich genutzte Flächen und Gemeinbedarfsflächen (Schule, Kita). Ferner sind nordöstlich land- und forstwirtschaftliche Flächen vorhanden.

Lebensraumtypen 1, 6

Im äußersten Nordosten des Untersuchungsgebiets stockt ein Feldgehölz, in Teilen bestimmt durch die Buche als Hauptbaumart. Innerhalb dieser Fläche befindet sich eine KiTa.



Lebensraumtyp 2

Vereinzelt sind im Untersuchungsgebiet Gehölzstreifen mit unterschiedlichen Baumarten als Einfriedung gepflanzt.



Lebensraumtypen 3

Westlich an die KiTa schließt eine Mähwiese an, welche von der Staufenbergstraße in nördlicher Richtung begrenzt wird.



Lebensraumtyp 4

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite grenzt ein Acker an.



Lebensraumtypen 5, 6

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich überwiegend Wohngebäude mit Ziergärten. Lediglich westlich (gewerblich genutzt) und östlich (Schule und Kita) bestehende Gebäude weisen anderweitige Nutzungen auf.



4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet ist bereits großflächig mit ineinander verschalteten Hallen und anderweitigen Gebäudeteilen bebaut und wird gewerblich genutzt. Ebenfalls großflächig sind Stellplatz-, Lager und Rangierflächen in versiegelter Form angelegt, welche jedoch keine Lebensraumfunktion für planungsrelevante Tierarten übernehmen können. Hierdurch sind nur wenige Lebensraumstrukturen vorhanden, die zudem der Emission durch die bestehende und umgebende Nutzung unterliegen.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Gemarkung Hunnebrock Nr. 22 „Bereich Eichholzstraße, Am Strangbach, Stauffenbergstraße“ der Stadt Bünde.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Entfernung von krautiger Vegetation, Gehölzen und Gebäuden	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung
Anlagebedingt		
Errichtung von Wohngebäuden und Gärten	Silhouettenwirkung	Lebensraumverlust durch Störung
	Errichtung neuer Strukturen	Schaffung neuer Lebensraumstrukturen
Herstellung eines Erschließungsweges	Versiegelung	vollständiger Lebensraumverlust
Umstrukturierung des gewerblichen Betriebsstandorts	Änderung der baulichen Substanz (Umbauten)	Verlust von Lebensraumstrukturen
		Schaffung neuer Lebensraumstrukturen
Nutzungsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Lärmemission	Störung (Lebensraumdegeneration)
Kfz-Verkehr durch Anlieger	Lärmemissionen	Störung (Lebensraumdegeneration)

In grün markiert sind Maßnahmen bzw. Wirkungen, welche als positiv zu werten sind.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Während der Bauphase werden Lebensraumstrukturen wie Einzelbäume, Baumreihen, Rasenflächen und Gebäude entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen. Betroffenheiten begrenzen sich dabei auf nicht störungsanfällige Arten des Siedlungsbereichs und Halboffenlands. Nahrungsflächen sind aufgrund der vorhandenen Strukturen im Plangebiet nicht betroffen.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Flächen und somit Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“. Ferner werden infolge der Umbaumaßnahmen bzw. der Umstrukturierung des im Nordwesten beabsichtigten Gewerbes (fortführende Nutzung) Lebensraumstrukturen zerstört. Diese Wirkung ist jedoch temporär, auf die Bauzeit beschränkt, da im Rahmen von Neuanlagen oder Sanierungen auch neue Strukturen geschaffen werden. Ebenfalls als positiv gegenüber dem Bestandszustand zu werten ist die Anlage von Gärten als Lebensraum (Bruthabitat und Nahrungsfläche) von häufigen und weit verbreiteten Arten.

Die geplante Bebauung in offener Bauweise bedingt eine optische Wirkung, die zu einem Meideverhalten von diesbezüglich empfindlichen Arten führen kann. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Bestandsbebauung ist von keinen Veränderungen auszugehen.

Akustische Wirkungen werden sich durch die Nutzung der Wohngebäude sowie den Kfz-Verkehr einstellen und können zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Unter Berücksichtigung des bestehenden Anliegerverkehrs sind keine zusätzlichen Wirkungen zu erwarten.

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen kann daher ausgeschlossen werden.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 23. Januar 2018 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die äußerliche Potenzialabschätzung der Gebäude und Gehölze als Lebensraum gebäude- und gehölzbewohnender Tierarten.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3817 „Bünde“, Quadrant 1. Für diesen Messtischblattquadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018B).

Für den Messtischblattquadranten 3817 1 „Bünde“ werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 31 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind sieben Säugetierarten und 24 Vogelarten.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2018A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Schutzgebiete sind im Plan- und Untersuchungsgebiet mit Ausnahme des ca. 500 m nordwestlich gelegenen Landschaftsschutzgebiets 3716-073 „Ravensberger Hügelland“ nicht vorhanden. Ca. 500 m nordwestlich, im Landschaftsschutzgebiet gelegen, grenzt die Biotopkatasterfläche 3817-210 „Niederung von Else und Neuer Else“ an das Plangebiet an. Direkt östlich und südlich

an das Plangebiet angrenzend bzw. ab ca. 450 m westlich befinden sich Teilflächen der Verbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-3817-008 „Grünlandbereiche und Feldgehölze südlich von Bünde“. Gut 480 m nordöstlich grenzt die Verbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-3817-003 „Niederung der Else und Neuer Else“ an das Plangebiet an.

Lediglich für zuletzt genannte Fläche werden Angaben zu (**planungs-**)relevanten Arten getroffen. Diese sind Austernfischer, **Pirol**, Steinbeißer, Schmerle, Schwanenblume / Blumenbinse und Gelbe Teichrose (LANUV 2018A).

Eine Beeinträchtigung der hier genannten Schutzgebiete bzw. naturschutzfachlichen Flächen infolge der Planung wird nicht erwartet.

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 23. Januar 2018 wurden die zu fällenden Gehölze und abzubrechenden Gebäude äußerlich auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) untersucht, um das Lebensraumpotenzial abschätzen zu können.

Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

Gebäude und Gehölze:

- äußerliche Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Spalten, Nischen, Nester und abstehender Rinde
- Potenzialabschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans keine detaillierte Prüfung des Quartier- und Habitatpotenzials sinnvoll ist, da sich dieses im meist langwierigem Prozess zwischen Entwurfsbeschluss und tatsächlicher Umsetzung noch stark verändern kann. Vielmehr dient die Potenzialabschätzung einer generellen Eignungsprüfung. Eine detaillierte Untersuchung der abzubrechenden Strukturen vor der Inanspruchnahme ist zwingend erforderlich, sofern im Rahmen der Potenzialabschätzung potenzielle Quartier- oder Habitatstrukturen festgestellt werden.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Eine generelle Eignung des Plangebiets als Nahrungsfläche scheidet aufgrund der bestehenden Versiegelungen (fast vollflächig) aus.

5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gebäude

An dem Gebäudekomplex wurden zahlreiche für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten geeignete Strukturen festgestellt. Diese werden in folgender Tabelle beispielhaft dargestellt und beschrieben.

Tab. 2 Beispielhafte, potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten am Gebäudekomplex.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	<p>10 - 40 cm große Öffnungen</p>	<p>Rolltor an Südseite des Gebäudekomplexes</p>	<p>Fledermäuse Einflüge</p> <p>Vögel Einflüge</p>
	<p>bis zu 10 m lange Öffnungen (Dacheindeckung fehlt)</p> <p>mehrere ca. 10 x 10 cm große Nischen</p>	<p>Dacheindeckung der mittigen Hallenteils im Norden</p> <p>Wand im Übergang von nördlicher zur südlichen Halle</p>	<p>Fledermäuse Einflüge</p> <p>Vögel Einflüge potenzielle Brutstätte gebäudebrütender Arten</p>
	<p>1 - 3 cm breite Spalten</p>	<p>umlaufende, abschließende Blechleiste (vorwiegend in Eckbereichen des Gebäudekomplexes)</p>	<p>Fledermäuse potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere</p> <p>Vögel keine Eignung</p>

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	<p>1 - 2 cm große Spalten</p>	<p>doppelte Dacheindeckung mit Ondulie-Wellplatten (vorwiegend am westlichen Gebäudeteil)</p>	<p>Fledermäuse potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere</p> <p>Vögel keine Eignung</p>

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

An den im Westen gepflanzten Laubbäumen sowie an einer Birke im Nordosten wurden potenziell für gehölbewohnende Arten geeignet Strukturen bzw. nachweislich genutzte Strukturen festgestellt. Diese werden in folgender Tabelle beispielhaft dargestellt und beschrieben.

Tab. 3 Beispielhafte, potenziell relevante Strukturen für gehölbewohnende Arten an den Gehölzen.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung / Hinweis auf
	<p>mehrere ca. 3 - 5 cm große Ausfaltungen</p>	<p>Linde im Nordwesten</p>	<p>Fledermäuse potenzielle Zwischen-Sommer- und Winterquartiere</p> <p>Vögel potenzielle Brutstandorte kleiner, höhlenbrütender Arten</p>
	<p>mehrere ca. 3 - 5 cm große Ausfaltungen</p>	<p>Birke im Westen</p>	<p>Fledermäuse potenzielle Zwischen-Sommer- und Winterquartiere</p> <p>Vögel potenzielle Brutstandorte kleiner, höhlenbrütender Arten</p>
	<p>ca. 35 cm großes, napfförmiges Nest aus Reisern</p>	<p>Birke im Nordosten, im Kronenbereich (ca. 12 - 14 m Höhe)</p>	<p>Fledermäuse Keine Eignung</p> <p>Vögel Brutstandort (vermutlich einer Rabenkrähe)</p>

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen und Gebäuden stattfinden.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, Linfos = Landschaftsinformationssammlung; Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziel- len Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Feldgehölz und Acker). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.</p>	Keine	Nein
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Potenzielle Quartierstrukturen im Plangebiet vorhanden.</p>	<p>Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	Ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziel- len Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Große Bartfleder- maus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschallungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Großes Mausohr	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder).</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziel- len Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Rauhautfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere.</p> <p>Winterquartier Außerhalb von NRW.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Wasserfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziel- len Betroffenheit	ASP erforderlich
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Potenzielle Quartierstrukturen im Plangebiet vorhanden.</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	Ja
Vögel					
Baumfalke	FIS / B	<p>Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern.</p> <p>Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	Keine	Nein
Eisvogel	FIS / B	<p>Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln.</p> <p>Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziel- len Betroffenheit	ASP erforderlich
Feldlerche	FIS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Acker). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein
Feldschwirl	FIS / B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Potenzielle Brutplätze im Plangebiet vorhanden.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines großräumigen Lebensraums dar (Feldgehölz und Acker) Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziel- len Betroffenheit	ASP erforderlich
Kiebitz	FIS / B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Acker). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Feldgehölz nordöstlich, Freianlagen Schule). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Freianlagen Schule). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziel- len Betroffenheit	ASP erforderlich
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines großräumigen Lebensraums dar (Feldgehölz und Acker) Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Keine Nester im Plangebiet vorhanden.	Keine	Nein
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Feldgehölz und Freianlagen Schule). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziel- len Betroffenheit	ASP erforderlich
Pirol	Linfos / A. v.	Sommerlebensraum Sonnige, feuchte und lichte Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Wassernähe sowie Alleen, alte Hochstammobstanlagen, Gärten, Feldgehölze und Parkanlagen mit hohen Baumbeständen. Bruthabitat Nest häufig hoch auf Laubbäumen, in Höhen bis über 20 m, häufig auf Eichen, Pappeln und Erlen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Feldgehölz). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein
Rauchschwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines großräumigen Nahrungshabitats dar (Acker und Wiese). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein
Rebhuhn	FIS / B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Wald-ränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines großräumigen Lebensraums dar (Acker und Wiese). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein
Rotmilan	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines großräumigen Nahrungshabitats dar (Acker, Wiese, Feldgehölz). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziel- len Betroffenheit	ASP erforderlich
Schleiereule	FIS / B	<p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt Teil eines großräumigen Nahrungshabitats dar (Acker und Wiese).</p> <p>Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion</p>	Keine	Nein
Sperber	FIS / B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt Teil eines großräumigen Nahrungshabitats dar (Acker und Wiese).</p> <p>Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.</p>	Keine	Nein
Steinkauz	FIS / B	<p>Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziel- len Betroffenheit	ASP erforderlich
Turmfalke	FIS / B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. potenzielle Brutplätze im Plangebiet vorhanden (Nest einer Rabenkrähe in Birke, Gebäude mit offenem Dach)	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Uhu	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine	Nein
Wachtel	FIS / B	Lebensraum Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht. Bruthabitat Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen.	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines großräumigen Lebensraums dar (Acker und Wiese). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Feldgehölz). Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	Keine	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziel- len Betroffenheit	ASP erforderlich
Waldlaubsänger	FIS / B	<p>Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach.</p> <p>Bruthabitat Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dünnen Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Feldgehölz).</p> <p>Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.</p>	Keine	Nein
Wahlohreule	FIS / B	<p>Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen.</p> <p>Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Feldgehölz, Acker und Wiese).</p> <p>Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.</p>	Keine	Nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Feldsperling, Turmfalke

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Breitflügelfledermaus und **Zwergfledermaus** nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort. Die Arten nutzen Spalten und Hohlräume (z.B. hinter Verkleidungen) als Zwischenquartier, Sommerquartier und Wochenstuben. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch oder in frostfreien Bereichen mit konstanter Lufttemperatur und -feuchte. Die hier genannten Arten nutzen nur selten Baumquartiere als Quartierstandort.

Die im Rahmen der Gebäude- und Gehölzpotenzialabschätzung festgestellten Strukturen (vgl. Kapitel 5.3) stellen geeignete Quartierstandorte (Zwischen-, Sommer-, Winterquartiere) dar. Weitere Quartierstrukturen, darunter auch Wochenstuben innerhalb des Gebäudekomplexes (in Bereichen mit offenen Einflügen) sind nicht auszuschließen. Im Rahmen des Abbruchs bzw. Umbaus und der Rodung dieser Strukturen können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG (erhebliche Störung) wird aufgrund des in Relation zur Gebäudefläche äußerlichen festgestellten Quartierpotenzials sowie des günstigen Erhaltungszustands der genannten Arten nicht erwartet.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhstätten durch den Abbruch bzw. den Umbau der Gebäude und die Rodung der anstehenden Gehölze ist nicht auszuschließen. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhstätten) können im Rahmen des Abbruchs bzw. Umbaus und der Fällung nicht ausgeschlossen werden. Der vorhandene Quartierpool wird verringert.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Empfehlung

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) von **Breitflügelfledermaus** und **Zwergfledermaus** zu vermeiden, sind tiefergehende Untersuchungen notwendig.

In der Zeit zwischen der Aufstellung eines Bebauungsplans und dem tatsächlichen Abbruch kann sich die Lebensraumeignung des Gebäudekomplexes und der Gehölze verändern, sodass eine intensive Untersuchung erst auf Genehmigungsebene sinnvoll ist. Es eignen sich zwei alternative Vorgehensweisen: die visuelle Kontrolle aller potenziellen Quartiere oder die detektorgestützte Quartiersuche.

Erläuterung: Die gezielte visuelle Kontrolle aller relevanten Strukturen hat zum Ziel, Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (z.B. Kot, Urinverfärbungen, Fettanhaftungen) sowie Nachweise einer Nutzung (z.B. Tiere in ihren Quartieren) festzustellen bzw. auszuschließen. Da einige Strukturen nicht immer eindeutig ersichtbar (z.B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, Lagebedingt nicht mit einer Leiter erreichbar) sind, können diese u. U. nur unter großem Aufwand (z.B. Hubsteigereinsatz oder mittels manueller Demontage) eingesehen werden. Um eine Störung während der Wochenstubenzeit (ca. Mai bis Juli) zu vermeiden, sollte in dieser Zeit nach Möglichkeit auf eine visuelle Kontrolle verzichtet werden. Diese Methode bietet sich vor allem für die Suche und Kontrolle von Winterquartieren an, wenn die Maßnahmen erst innerhalb der Überwinterungsphase beginnen können.

Die detektorgestützte Quartiersuche hat zum Ziel mittels Schwärmverhalten der Tiere und ggf. Ein- und Ausflugbeobachtungen tatsächlich genutzte Quartiere zu erfassen bzw. auszuschließen. Um belastbare Ergebnisse zu erzielen, sollte die Suche an mindestens drei Tagen zur Wochenstubenzeit der Tiere (Mai bis Juli) und mindestens drei Tagen innerhalb der herbstlichen Schwärmphase (Ende September bis Anfang November) stattfinden. Die Suche findet zum morgendlichen Einflug in die Quartiere statt. Im Vergleich zur visuellen Kontrolle potenzieller Quartiere ist die detektorgestützte Suche ohne Störungen für die Tiere verbunden und kann u. U. eine Zeitersparnis darstellen.

Basierend auf den Untersuchungsbefunden können die unten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen genau definiert werden. Weiterhin lassen sich Notwendigkeit und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen abschätzen (s.u.).

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Vor dem Abbruch muss durch eine fachkundige Person und weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand des Tötens und Verletzens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG ausgelöst wird. Dafür eignen sich die beiden oben beschriebenen Untersuchungsmethoden. In Abhängigkeit der jeweiligen Untersuchungsbefunde sind Maßnahmen zur Vermeidung des Tötens und Verletzens zu konkretisieren (z.B. Verschiebung des Abbruchzeitpunkts, manuelle Demontage, Verschluss potenzieller Quartierstrukturen, nach Ausflug der Tiere)

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Für nachweislich genutzte Quartiere ist ein Ersatz in Form von künstlichen Fledermausquartieren an geeigneten Standorten innerhalb des Untersuchungsgebiets zu montieren. So könnte beispielsweise der weiterhin als Gewerbestandort zu nutzende Bereich als Standort für Ersatzquartiere geeignet sein. Die genaue Festlegung von Notwendigkeit, Art und Lage von Ersatzquartieren findet nach der tiefergehenden Untersuchung (s.o.) statt. Als Fassadenquartiere eignen sich beispielsweise fassadenintegrierte Kästen (im Anschluss bzw. baubegleitend der Umbaumaßnahmen) oder alternativ verschiedene Fledermauskastentypen, die der Fassade (z. B. an Gebäuden im Umfeld des Plangebiets) aufgesetzt werden. Der Verlust nachweislich genutzter Fledermausquartiere kann dadurch ausgeglichen und das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vermieden werden.

Durch die freiwillige Planung und Montage von Fledermausquartieren am zu umzustrukturierenden Gewerbestandort kann der Quartierpool des Untersuchungsgebiets gefördert werden. Diese Maßnahmen können zum späteren Zeitpunkt auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewertet werden und somit den im Rahmen des geplanten Abbruchs gegebenenfalls entstehenden Ersatzquartierbedarf decken oder zumindest mindern.

6.2 Vögel

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Feldsperling

Feldsperlinge sind Strich- und Standvögel der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft. Wichtige Habitatalemente sind sowohl Offenlandflächen wie Weiden, Wiesen und Äcker als Nahrungshabitate, als auch Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Gehölzgruppen, Gebüsche, etc. als

Singwarten (Feldsperlinge brüten zudem in Baumhöhlen). Ferner sind Gebäude mit geeigneten Nischen und Dachüberständen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein wichtiger Bestandteil des Habitats.

Die im Plangebiet anstehenden Strukturen an den Gehölzen stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldsperlings dar. Ferner können geeignete Strukturen in der Gebäudesubstanz mit offenem Einflug nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Fäll- und Abbrucharbeiten der hier genannten Strukturen im Rahmen sind Betroffenheiten des Feldsperlings gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG nicht auszuschließen.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands einer Art führen können, werden für den Feldsperling nicht erwartet.

Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG können im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude und der Fällung der anstehenden Gehölze für den Feldsperling nicht ausgeschlossen werden.

Turmfalke

Turmfalken sind typische Kulturfolger, die jedoch mehr und mehr auch den Siedlungsraum für sich erobern. Lediglich Waldgebiete werden gemieden, wobei der Art neben Gebäuden und Nischen an anderen steinernen Strukturen auch alte Nester großer Vögel (z. B. der Rabenkrähe) in Bäumen als Fortpflanzungsstätte nutzt. Zur bodennahen Jagd auf Äckern und Wiesen nach überwiegend Feldmäusen werden charakteristische Rüttelflüge ausgeführt. Teils erfolgt die Jagd auch von Warten aus.

Das in einer Birke festgestellte Nest stellt eine potenzielle Fortpflanzungsstätte des Turmfalken dar. Ferner können Brutnischen in der abzubrechenden Gebäudesubstanz mit offenen Einflügen nicht ausgeschlossen werden.

Durch den Verlust der hier genannten Strukturen im Rahmen der Fäll- und Abbrucharbeiten sind Betroffenheiten des Turmfalken gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) nicht auszuschließen.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands einer Art führen können, werden aufgrund des günstigen Erhaltungszustands der Art nicht erwartet.

Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können im

Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäudesubstanz und der Fällung der anstehenden Gehölze nicht ausgeschlossen werden.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Feldsperling

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) von Jungvögeln des Feldsperlings zu vermeiden, müssen Abbruch- und Fällarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der hier genannten Art im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden. In diesem Zeitraum ist davon auszugehen, dass ggf. in den in Anspruch zunehmenden Strukturen ruhende Feldsperlinge bei Beginn der Abbruch- bzw. Fälltätigkeit ausfliegen.

Abweichend hiervon können Abbruch und Fällung auch innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, wenn durch einen Gutachter vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten sichergestellt wird, dass die zu entfernenden Strukturen frei von einer Nutzung durch Vögel sind.

Turmfalke

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) von Jungvögeln des Turmfalken zu vermeiden, müssen Abbruch- und Fällarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden. In diesem Zeitraum ist davon auszugehen, dass ggf. in den in Anspruch zunehmenden Strukturen ruhende Turmfalken bei Beginn der Abbruch- bzw. Fälltätigkeit ausfliegen.

Abweichend hiervon können Abbruch und Fällung auch innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, wenn durch einen Gutachter vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten sichergestellt wird, dass die zu entfernenden Strukturen frei von einer Nutzung durch Vögel sind.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Vögel

Feldsperling

Um Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für den Feldsperling zu vermeiden, sind nachweislich genutzte Fortpflanzungsstätten auszugleichen. Die Anzahl der erforderlichen Ersatznistkästen muss im Rahmen einer detaillierten Untersuchung der Gehölze und des Gebäudekomplexes ermittelt werden. Andernfalls muss der potenzielle

Verlust durch die Montage einer von vorab anhand des ermittelten Potenzials bestimmten Anzahl an Ersatznistkästen aufgefangen werden. Im konkreten Fall würden aus gutachterlicher Sicht drei Ersatznistkästen veranschlagt. Hierzu eignet sich die Nisthöhle 1B der Firma Schwegler oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller. Die Montage der Kästen kann lagebezogen an den Gehölzen im Umfeld (z. B. Gehölze an der Kita, Schule oder am Rand des Feldgehölzes) erfolgen. Die Kästen sollten dabei in Richtung von Grünflächen ausgerichtet werden.

Turmfalke

Um Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für den Turmfalken zu vermeiden, sind nachweislich genutzte Fortpflanzungsstätten auszugleichen. Ob ein Ersatznistkasten erforderlich ist, muss im Rahmen einer detaillierten Untersuchung des Gebäudekomplexes sowie Kontrolle des Nestes in der Birke ermittelt werden. Andernfalls muss der potenzielle Verlust durch die Montage eines Ersatznistkastens aufgefangen werden. Hierzu eignet sich die Turmfalkennisthöhle Nr. 28 der Firma Schwegler oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller. Die Montage des Kastens kann lagebezogen an den Gehölzen im Umfeld (z. B. Gehölze an der Kita, Schule oder am Rand des Feldgehölzes) erfolgen. Der Kasten sollte dabei in Richtung von Grünflächen ausgerichtet werden.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bünde plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Gemarkung Hunnebrock Nr. 22 „Bereich Eichholzstraße, Am Strangbach, Stauffenbergstraße“ zur Nachnutzung des Dewert-Geländes. Es ist geplant, die bauleitplanerische Voraussetzung für eine Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ zu schaffen.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“, „Äcker, Weinberge“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgte am 23. Januar 2018 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Lebensraumstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3817 „Bünde“, Quadrant 1, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 31 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind sieben Säugetierarten und 24 Vogelarten (LANUV 2018B). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist in einer ca. 480 m nordöstlich angrenzenden Verbundfläche das Vorkommen des Pirols aus (LANUV 2017A).

Als mögliche Konfliktarten wurden **Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Feldsperling und Turmfalke** ermittelt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG wird nicht erwartet.

Tab. 5 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen auf Eben der Abbruchgenehmigung.

Maßnahme	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Vermeidung												
Vs1												
Vs2												
Vs3												
Vv1												
Vv2												
Vv3												
Ersatz												
Vs4												
Vv4, 5												

- Vs1: Visuelle Erfassung des Quartierpotenzials und Kontrolle auf Besatz bzw. Spuren eines Besatzes
- Vs2: alternativ zu Vs1, Detektorgestützte Quartier- und Besatzkontrolle
- Vs3: weitere Maßnahmen, resultierend aus der visuellen bzw. detektorgestützten Quartierermittlung (wie zeitliche Beschränkung, etc.)
- Vs4: ggf. Montage von Ersatzquartieren, in Abhängigkeit der Ergebnisse der visuellen bzw. detektorgestützten Quartierermittlung
- Vv1: Verbot von Abbruch- und Fällmaßnahmen
- Vv2: alternativ, wenn Vv1 nicht möglich ist, Kontrolle der Gehölze und Gebäudesubstanz auf aktuelle Bruten
- Vv3: Ermittlung des benötigten Ersatzniststättenbedarfs
- Vv4: ggf. Montage von Nisthilfen, in Abhängigkeit der Ergebnisse der visuellen bzw. detektorgestützten Quartierermittlung
- Vv5: alternativ zu Vv4, Montage von 3 Ersatznistkästen für den Feldsperling und einer Nisthilfe für den Turmfalken

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch geeignete Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung dessen löst die Aufstellung des Bebauungsplans Gemarkung Hunnebrock Nr. 22 „Bereich Eichholzstraße, Am Strangbach, Stauffenbergstraße“ der Stadt Bünde keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplanes stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzughindernisse entgegen.

Die Umsetzung (z. B. tiefergehende Untersuchungen) bzw. der Bedarf an weiteren Maßnahmen (z. B. Ersatz) sowie eine abschließende Artenschutzprüfung erfolgen auf untergeordneter Planungsebene (Abbruchgenehmigung).

Bielefeld, im Juni 2018



STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DHP (2017): Stadt Bünde - Nachnutzung Dewert-Gelände – Stauffenbergstraße – Am Strangbach Eichholzstraße - Strukturplan Version A5-1, Bielefeld.

DHP (2018) Bebauungsplan Gemarkung Hunnebrock Nr. 22 „Bereich Eichholzstraße, Am Strangbach, Stauffenbergstraße“ der Stadt Bünde – Entwurfsplanung (Stand August 218), Bielefeld.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 23.01.2018, 13:30 MEZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38171?lau_w_mitt=1&kl_gehoel=1&aeck=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1

Zugriff: 23.01.2018, 12:00 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.